

Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser- RE-Pass-Satzung - vom 22.12.05

1. Änderungssatzung vom 01.10.2013 (Amtsblatt Nr. 38 vom 02.10.2013)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundlage, Zielsetzung

(1) Die Stadt Recklinghausen versteht sich als örtliche Gemeinschaft, die dem Gemeinwohl und der Zusammengehörigkeit verpflichtet ist, im Rahmen ihrer haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten das Einwohnerwohl fördert, erhaltenswerte Strukturen und Profile bewahrt, stärkt bzw. schärft und sich den künftigen Herausforderungen stellt.

(2) Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses wird – auch im sozialpolitisch-präventiven Sinne – angestrebt, einkommensschwache Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dazu anzuregen bzw. es für sie zu ermöglichen, städtische Angebote in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kultur und Sport wahrzunehmen. Aus der Wahrnehmung solcher Angebote zu erzielender individueller Gewinn an Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen, Einsichten und Verhaltensnormen soll auch für das Gemeinwesen zum Gewinn werden, insbesondere Integrationspotenziale erschließen und fördern.

§ 2

Rahmenregelung durch Recklinghausen-Pass

(1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Zielsetzungen sind im Zusammenhang mit einzelnen Gebühren- und Entgelttatbeständen die Fachbereiche der Stadt Recklinghausen im Rahmen der in ihrem Bereich geltenden Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen für entsprechende vom Rat zu beschließende Vergünstigungsregelungen zuständig.

(2) Unabhängig von der in den jeweiligen Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen zu regelnden Frage, ob und in welcher Höhe Vergünstigungen gewährt werden, stellt Fachbereich 50 für einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser nach Prüfung der Einkommensverhältnisse zum Nachweis ihrer Berechtigung, eine Vergünstigung nach Maßgabe der Spezialregelungen in Anspruch nehmen zu können, auf Antrag einen sog. Recklinghausen-Pass (RE-Pass) aus.

§ 3

Einkommensgrenze und Bestimmung der Zielgruppen

(1) Die Bestimmung einer Einkommensgrenze als wesentlicher Maßstab für die Ausstellung eines Recklinghausen-Passes erfolgt auf der Grundlage dynamischer nationaler Armutsgefährdungsgrenzen, die nach Maßgaben der Europäischen Union für die Mitgliedstaaten statistisch ermittelt werden. Maßgeblich für den Recklinghausen-Pass ist die durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) auf der Basis von 60 v. H. des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens jeweils aktuell veröffentlichte Armutsgefährdungsgrenze für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Als Haushaltsnettoeinkommen gelten grundsätzlich alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Sozialleistungen, die zur unmittelbaren Bestreitung der Lebenshaltungskosten einschließlich der Kosten der Unterkunft regelmäßig zur Verfügung stehen; maßgeblich ist das monatliche Einkommen. Fachbereich 50 regelt das Nähere in einer besonderen Dienstanweisung.

(3) Die Gleichbehandlung von antragstellenden Haushalten ist grundsätzlich sicherzustellen. Falls bei der Gegenüberstellung des Einkommens zur maßgeblichen Armutsgefährdungsgrenze eine Versagung des Recklinghausen-Passes die Folge wäre und dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, darf ausnahmsweise ein die besonderen Umstände des Einzelfalles würdigendes Ermessen ausgeübt werden. Als Grundsatz gilt dabei die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Förderung der Teilhabe im Verhältnis zum Ausmaß einer relativ geringen Überschreitung der Einkommensgrenze. Fachbereich 50 regelt das Nähere in einer besonderen Dienstanweisung.

(4) Zur Zielgruppe gehören Einwohnerinnen und Einwohner

- die als Alleinstehende über ein Haushaltsnettoeinkommen regelmäßig bis zur maßgeblichen Armutsgefährdungsgrenze verfügen; Einzelpersonen, die außerhalb eines familiären oder lebenspartnerschaftlichen Bezuges in besonderen Haushaltsformen wie in Wohngemeinschaften, Heimen, beschützenden, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Einrichtungen wohnen, sind im Falle gemeinschaftlicher Unterkunft oder gemeinschaftlicher Unterbringung als eigenständiger Einpersonenhaushalt anzusehen.
- als Angehörige von Mehrpersonenhaushalten, wenn die Summe der Nettoeinkommen aller Haushaltsangehörigen die haushaltsbezogen gewichtete maßgebliche Armutsgefährdungsgrenze regelmäßig nicht überschreitet. Um beim Vergleich der Einkommen von Haushalten Struktureffekte auszuschalten, wird ein personenbezogen gewichtetes Äquivalenzeinkommen des Haushalts nach der in der Europäischen Union aktuell angewendeten Äquivalenzskala ermittelt.

§ 4

Verfahren, Mitwirkungspflichten

(1) Die Ausstellung des RE-Passes ist mit amtlichem Vordruck in der Regel im Rahmen persönlicher Vorsprache zu beantragen.

(2) Mit der Antragstellung sind die Einkommens- und Haushaltsverhältnisse darzulegen und auf Anforderung nachzuweisen.
Fachbereich 31 bestätigt die ihm jeweils bekannten Daten des Antragstellerhaushalts gebührenfrei.

3) Der Fachbereich 50 erlässt eine besondere Dienstanweisung, in der die Anforderungen an die Darlegung der entscheidungserheblichen Verhältnisse sowie an die Nachprüfbarkeit des jeweiligen Antrags und der über diesen getroffenen Entscheidung geregelt werden.

§ 5

Gültigkeit, Form

(1) Fachbereich 50 entscheidet nach Prüfung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe auch über die Gültigkeit des RE-Passes.

(2) Der Gültigkeitszeitraum wird im Regelfall auf 12 Monate befristet. Für die Gültigkeit sind allein die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für den künftigen Wegfall der Zugehörigkeit zur Zielgruppe, kann Fachbereich 50 eine kürzere Gültigkeitsdauer vorsehen.

(3) Der RE-Pass wird 4-fach im Format DIN A6 auf einem DIN A4-Blatt ausgedruckt. Er enthält

- Namen, Geburtsdaten und vollständige Anschrift aller zum Haushalt gehörenden Berechtigten;
- die Angabe des Gültigkeitszeitraums;
- eine Nummerierung;
- die Unterschrift des Sachbearbeiters;
- den Aufdruck eines Dienstsiegelstempels;
- den Hinweis, dass der RE-Pass-Inhaber gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises berechtigt ist, vorgesehene Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Wegfall der Voraussetzungen

(1) Jeder Inhaber eines Recklinghausen-Passes ist verpflichtet, Änderungen in seinen Einkommens- oder Haushaltsverhältnissen, die zu einem Wegfall der

Zugehörigkeit zur Zielgruppe führen könnten, unverzüglich dem Fachbereich 50 anzuzeigen.

(2) Mit dem Wegfall der Zugehörigkeit zur Zielgruppe, spätestens mit der diesbezüglichen Feststellung des Fachbereiches 50 nach Überprüfung der veränderten Einkommens- oder Haushaltssituation, entfällt die Berechtigung, Ermäßigungen nach Maßgabe der Spezialregelungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Jeder Inhaber des Recklinghausen-Passes hat den Pass nach Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen für seine Erteilung an die Stadt Recklinghausen, Fachbereich 50 (Soziales und Wohnen), zurückzugeben.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.